



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 28.06.2017

Wahlrecht von Menschen mit Behinderung

Das Wahlrecht steht als vornehmstes Recht der Bürgerinnen und Bürger in unserer Demokratie grundsätzlich jeder volljährigen Person zu. Dies gilt ohne Rücksicht auf Besitztümer oder soziale Stellung, individuelle Fähigkeiten, Bildung oder Lebensstellung. Eingriffe in das verfassungsrechtlich garantierte Wahlrecht sind nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Neben dem Ausschluss vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht aufgrund eines Richterspruchs, sind auch Menschen ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuung angeordnet ist oder die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich CDU, CSU und SPD darauf verständigt, rechtliche Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts für Analphabeten und Betreute abbauen zu wollen. Im Rahmen einer Rede im Landtag am 11.02.2015 wies Staatsminister Joachim Herrmann darauf hin, dass er es für wichtig und richtig halte, sich mit der Frage zu befassen, ob die bestehenden Wahlrechtsausschlüsse einer Neubewertung unterzogen werden sollten, dass dazu aber die Ergebnisse einer von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie abgewartet werden sollten. Er führte aus: „Ich bin der festen Überzeugung, der Bundestag wird das Ganze noch mit Wirkung für die nächste Bundestagswahl ändern. Unsere nächste Landtagswahl ist erst nach der nächsten Bundestagswahl, jedenfalls nach dem normalen Wahlperiodenverlauf. Daher müssten wir eigentlich problemlos in der Lage sein, die Gesetzgebung des Bundes in dieser Frage voraussichtlich im Jahre 2016 mitzuvollziehen und uns auch in diesem Hause noch einmal mit dieser Frage zu befassen.“ Zwischenzeitlich liegt der Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom Juli 2016 vor, eine Änderung auf Bundesebene ist bislang nicht erfolgt und auch wenn aktuell hierzu ein Antrag eingereicht wurde (BT-Drs. 18/12941), ist mit einer Anpassung vor der Bundestagswahl nicht mehr zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass bereits in anderen Bundesländern diese Wahlrechtsausschlüsse gestrichen wurden, frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Ergebnisse der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung vom Juli 2016?
- 1.2 Welche Konsequenzen sind aus Sicht der Staatsregierung aus der Studie zu ziehen?

- 2.1 Ist der Staatsregierung bekannt, in welchen anderen Bundesländern es bereits abweichende Regelungen zu den Wahlrechtsausschlüssen gibt?
- 2.2 Wie sehen diese aus?
- 2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese Regelungen?
3. Inwiefern setzt sich die Staatsregierung ggf. für ein länder- und bundeseinheitliches Vorgehen bezüglich einer Änderung ein?
- 4.1 Plant die Staatsregierung auch ohne eine Anpassung auf Bundesebene eine Änderung bei den Wahlrechtsausschlüssen in Bayern noch vor der Landtagswahl?
- 4.2 Falls ja, wie sollen die Änderungen aussehen?
- 4.3 Falls nein, weshalb nicht?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 14.08.2017

1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Ergebnisse der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderung vom Juli 2016?

Die von der Bundesregierung im Rahmen des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Auftrag gegebene wissenschaftliche Studie zum Wahlrecht von Menschen mit Behinderung kommt zu dem Ergebnis, dass die Wahlrechtsausschlussgründe nach § 13 Nrn. 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWG) – und damit die gleichlautenden Regelungen in Art. 2 Nrn. 2 und 3 Landeswahlgesetz (LWG) – verfassungsgemäß seien.

Der Wahlrechtsausschluss für Personen, für die in „allen“ Angelegenheiten eine Betreuung angeordnet sei, stünde auch in Einklang mit der UN-BRK, die – ohne dies ausdrücklich zu erwähnen – die Möglichkeit einer Differenzierung je nach Schwere der Behinderung zulasse, sofern sie gerechtfertigt werden könne. Im betreuungsgerichtlichen Verfahren finde eine Einzelfallprüfung statt. Grundlage des Wahlrechtsausschlusses sei nicht die Behinderung oder Krankheit, sondern das daraus resultierende Unvermögen zur Entscheidung in eigenen Angelegenheiten. Gegen eine ersatzlose Streichung des bestehenden Wahlrechtsauschlussgrundes bestünden verfassungsrechtliche Bedenken.

*) Berichtigung wegen Schreibfehler und ähnlicher offener Unrichtigkeiten

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass mit der Studie ein wertvoller Beitrag zur Aufbereitung der komplexen Thematik geleistet worden ist.

1.2 Welche Konsequenzen sind aus Sicht der Staatsregierung aus der Studie zu ziehen?

Die Studie wurde auch dem Bundesverfassungsgericht übermittelt, das voraussichtlich noch in 2017 – im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens zur Bundestagswahl – über die Verfassungsmäßigkeit der Ausschlussregelungen entscheiden wird. Das Bundesministerium des Innern will diese Entscheidung abwarten und dann mit den Ländern besprechen, ob ein gesetzlicher Änderungsbedarf besteht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

2.1 Ist der Staatsregierung bekannt, in welchen anderen Bundesländern es bereits abweichende Regelungen zu den Wahlausschüssen gibt?

Ja.

2.2 Wie sehen diese aus?

Im Landeswahlrecht von Nordrhein-Westfalen und von Schleswig-Holstein wurde der dem § 13 Nr. 2 BWG, Art. 2 Nr. 2 LWG entsprechende Wahlausschlussgrund (Betreuung in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung) jeweils im Jahr 2016 aufgehoben. Außerdem gibt es in diesen beiden Ländern sowie in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt den dem § 13 Nr. 3 BWG, Art. 2 Nr. 3 LWG entsprechenden Wahlausschlussgrund (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf-

grund richterlicher Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuchs) im jeweiligen Landeswahlrecht nicht bzw. nicht mehr. In den übrigen sieben Ländern entsprechen die Wahlausschlussgründe jeweils denen des § 13 BWG bzw. Art. 2 LWG.

2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diese Regelungen?

Die Staatsregierung befürwortet in Bezug auf die Wahlausschlussgründe grundsätzlich einheitliche Regelungen im Bundes- und Landeswahlrecht.

3. Inwiefern setzt sich die Staatsregierung ggf. für ein länder- und bundeseinheitliches Vorgehen bezüglich einer Änderung ein?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

4.1 Plant die Staatsregierung auch ohne eine Anpassung auf Bundesebene eine Änderung bei den Wahlausschlüssen in Bayern noch vor der Landtagswahl?

Aus Sicht der Staatsregierung empfiehlt es sich, zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und das Ergebnis der vom Bundesministerium des Innern beabsichtigten Besprechung mit den Ländern abzuwarten.

4.2 Falls ja, wie sollen die Änderungen aussehen?

Entfällt (siehe Antwort zu Frage 4.1).

4.3 Falls nein, weshalb nicht?

Siehe Antworten zu den Fragen 1.2 und 2.3.